



An das **Bundeskanzleramt Österreich** -  
IV/6 (Medien, Informationsgesellschaft,  
Parteienrecht, Parteien- und  
Parteienakademieförderungen)

z.H. **Dr. Michael R. KOGLER**

Per E-Mail: [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**GZ: BKA-601.135/0005-IV/6/2019**

Wien, am 23.05.2019

### **Stellungnahme**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrter Herr Dr. Kogler, lieber Michael,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf.

Der Verband Österreichischer Zeitungen begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der österreichischen Bundesregierung den Medienstandort Österreich zu stärken. Die Erweiterung der bestehenden Verbreitungspflichten für Kabelnetzbetreiber sowie die Regulierung der EPG-Programmplatzreihenfolge stellt einen wichtigen Schritt dar, um österreichische Inhalte auf digitalen Rundfunkplattformen stärker sichtbar zu machen.

Wir erlauben uns im Folgenden in Hinblick auf die Stärkung von österreichischen Programmen insb. in Bezug auf regionale Programme konkrete Änderungsvorschläge zu unterbreiten:

#### **1. Must-Carry Verpflichtung**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Must-Carry Verpflichtung der Kabelnetzbetreiber über die bestehende Verbreitungsverpflichtung hinaus ausgedehnt werden. Damit sind nicht mehr nur Kabelnetzbetreiber in Bezug auf Hörfunk und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 20 Abs. 1 AMD-G) und Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten (§ 20 Abs. 2 AMD-G), umfasst, sondern auch Programme von Fernsehveranstaltern, die über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von

#### **Geschäftsführung**

1013 Wien, Schottenring 12/Top 5 • Tel. +43 1 533 79 79-411 • E-Mail [office@voez.at](mailto:office@voez.at) • ZVR-ZI 872763352  
PRIVAT BANK der Raiffeisenlandesbank OÖ • IBAN AT50 3400 0000 0721 9660 • BIC RZ00AT2L • UID-Nr. ATU38643802  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

digitalem terrestrischem Fernsehen verfügen. Die Verbreitungsverpflichtung erfährt allerdings eine Einschränkung, sie gilt nur für Programme, die:

- „[...]“
1. als frei zugängliche 24 Stunden Vollprogramme ausgestrahlt werden und,
  2. deren Zielgruppe das Publikum im gesamten Bundesgebiet darstellt sowie
  3. zumindest ein Viertel der wöchentlichen Sendezeit (die Dauer audiovisueller kommerzieller Kommunikation ausgenommen) der Ausstrahlung eigengestalteter oder eigen- und auftragsproduzierter Sendungsformate von kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich widmen.“

Unsachlich und überaus problematisch ist am derzeitigen Entwurf aus unserer Sicht die Beschränkung auf Programme, deren Zielgruppe das Publikum des gesamten Bundesgebiets darstellt. Aus dieser Einschränkung resultiert, dass regionale Fernsehprogramme aus dem neu geschaffenen Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, was zwangsläufig zu einer Bevorzugung von bundesweiten Fernsehprogrammen führt.

Gerade regionale Fernsehprogramme spiegeln die Interessen der österreichischen Bevölkerung in den verschiedenen Regionen Österreichs besonders wieder. Im Gegensatz zu großen Programmanbietern, welche in vielen Fällen ausländische Produktionen einkaufen und diese bundesweit verbreiten, strahlen regionale Fernsehanbieter regelmäßig Inhalte aus, welche einerseits in Österreich produziert werden und daher andererseits in jedem Fall wesentlich zum Medienstandort Österreich beitragen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer nachzuvollziehen, aus welchem Grund regionale Programme einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Sinne des § 20 Abs. 2 AMD-G nachweisen müssen, während österreichweite Programme bereits bei Erfüllung der Voraussetzungen (Vollproramm, Zielgruppe Bundesgebiet und Viertel der Sendezeit) in Genuss der Must-Carry Verpflichtung kommen.

Eine Differenzierung zwischen Programmen, welche (derzeit) primär die regionale Zielgruppe ihres Empfangsbereichs ansprechen, und solchen, welche sich (schon heute) auf das gesamte Bundesgebiet beziehen, erscheint darüber hinaus im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kritisch. Nach diesem sind gleiche Sachverhalte gleich zu behandeln; eine Differenzierung zwischen Sachverhalten ist nur bei sachlicher Rechtfertigung möglich. So sieht auch sowohl dem AMD-G als auch der Richtlinie 2018/1808 keine Unterscheidung nach der angesprochenen Zielgruppe im Bundesgebiet vor, weshalb eine Ungleichbehandlung sachlich ungerechtfertigt erscheint.

Die Bestimmung nimmt zudem explizit Bezug auf die kulturelle, politische und gesellschaftspolitische Relevanz des Programmes für Österreich, woraus geschlossen werden darf, dass dieses Beurteilungskriterium als besonders essentiell angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade regionale Programme im Rahmen mit der Ausstrahlung von österreichischen Inhalten diese Voraussetzungen in vielen Fällen umfangreich erfüllen, wohingegen Programme mit der Zielgruppe des gesamten Bundesgebiets oftmals ausländische Produktionen einkaufen, welche zu großen Teilen ausschließlich der Unterhaltung dienen und darüber hinaus keinen Mehrwert leisten.

Vor diesem Hintergrund wird sohin die folgende Anpassung angeregt:

**Formulierungsvorschlag § 20 Abs. 1a:**

„[...] Diese Verpflichtung besteht nur für Programme, die

1. als frei zugängliche 24 Stunden Vollprogramme ausgestrahlt werden und
2. ~~deren Zielgruppe das Publikum im gesamten Bundesgebiet darstellt sowie~~
2. zumindest ein Viertel der wöchentlichen Sendezeit (die Dauer audiovisueller kommerzieller Kommunikation ausgenommen) der Ausstrahlung eigengestalteter oder eigen- und auftragsproduzierter Sendungsformate von kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich, **unter besonderer Berücksichtigung des regionalen oder lokalen Bezugs im Sinne des Abs. 3, widmen.**“

## 2. EPG-Reihungsverordnung

Nach dem bestehenden Entwurf hat die Regulierungsbehörde gem. § 27 a Abs. 3a AMD-G durch Verordnung für Betreiber und Programmaggregatoren, die Navigatoren anbieten, festzulegen,

„[...] welche der von diesen Betreibern verbreiteten oder von diesen Programmaggregatoren zusammengefassten und vertriebenen **frei zugänglichen, 24-stündigen und als Zielgruppe auf das Publikum im gesamten Bundesgebiet ausgerichteten Vollprogramme**, für die der Veranstalter über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen verfügt und **welche der Programme des ORF** in welcher Reihenfolge auf den Programmplätzen 1 bis 10 des angebotenen Navigators zu reihen sind [...]“

Ebenso wie oben zu § 20 Abs. 1a AMD-G bereits ausgeführt, ist das Abstellen auf die Zielgruppe des gesamten Bundesgebiets vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes als unsachlich und überaus bedenklich einzustufen (in diesem Zusammenhang darf auf die oberhalb dargelegten Anmerkungen verwiesen werden). Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, dass regionale Programme des ORF – also die jeweiligen Bundeslandprogramme des ORF 2 – in der EPG-Reihungsverordnung berücksichtigt werden können, regionale Privatfernsehprogramme aber nicht.

In Bezug auf die Reihung der der Plätze 1-10 der elektronischen Programmführer zählt der Entwurf eine Reihe von Voraussetzungen auf, welche offensichtlich als besonders grundlegend für das österreichische Publikum angesehen werden und daher die bessere Reihung des jeweiligen Programmes rechtfertigen:

„[...]

1. der nicht aus audiovisueller kommerzieller Kommunikation bestehenden Inhalte,
  2. der von den Inhalten nach Z 1 als Sendungen mit kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich zu beurteilenden Sendungen,
  3. der von den Inhalten nach Z 1 als Information zu qualifizierenden Sendungen sowie
  4. der eigengestalteten zuzüglich der eigen- und auftragsproduzierten Sendungsformate
- [...]"

In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass die angemessene Hervorhebung von speziell auf ein österreichisches Publikum ausgerichteten TV-Programmen sowohl den Medienstandort als auch die Medienlandschaft Österreichs stärken soll. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Vielfältigkeit der österreichischen Medienlandschaft sehr wohl auch aus der Ausstrahlung von regionalen Programmen in andere Bundesländer ergibt und die Bevölkerung eines angrenzenden Bundeslandes oftmals ein erhebliches Interesse an diesen Meldungen hat. In Bezug auf die genannten Voraussetzungen, werden diese doch in vielen Fällen von eben jenen regionalen Programmen erfüllt, welche im Rahmen dieser Bestimmung allerdings bereits durch die österreichweite Zielgruppe ausgeschlossen werden und somit bei der Beurteilung nicht zu berücksichtigen sind.

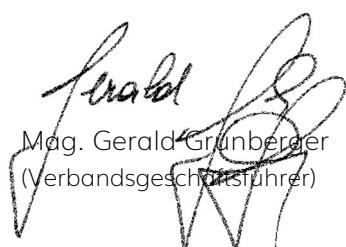
Ob der ex ante Ausschluss von regionalen Programmen zu einer Stärkung des Medienstandorts und der Medienlandschaft Österreichs beiträgt, darf in diesem Zusammenhang ebenso bezweifelt werden, wie die sachliche Rechtfertigung dieser Differenzierung. Es wird daher folgende Anpassung des bestehenden Entwurfs angeregt:

**Formulierungsvorschlag § 27a Abs. 3a:**

„[...] Abweichend von Abs. 1 bis 3 hat die Regulierungsbehörde durch Verordnung für Betreiber und Programmaggregatoren, die Navigatoren anbieten, festzulegen, welche der von diesen Betreibern verbreiteten oder von diesen Programmaggregatoren zusammengefassten und vertriebenen frei zugänglichen, 24-stündigen und als Zielgruppe auf das Publikum im gesamten Bundesgebiet ausgerichteten Vollprogramme mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug, für die der Veranstalter über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen verfügt, und welche der Programme des ORF in welcher Reihenfolge auf den Programmplätzen 1 bis 10 des angebotenen Navigators zu reihen sind. [...]; die Verordnung hat in jedem Bundesland Programme mit regionalem oder lokalem Bezug zu berücksichtigen, wobei, soweit vorhanden, zumindest zwei regionale oder lokale Programme unter die ersten fünf Programmplätze zu reihen sind“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für deren Erörterung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
(Verbandsgeschäftsführer)